



SATZUNG 2019

Vorwort

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

StadtSportVerband Moers e.V.

1. Vorsitzender Andreas Bögner | 2. Vorsitzender Markus Tenbergen
Sitz des Vereins: Asberger Straße 195 | 47441 Moers

☎ +49 179 4462071 | ☎ +49 173 2576868 | www.stadtsportverband-moers.de

Wir für Sie im Moerser Sport und im offenen Ganztag



§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der StadtSportverband Moers (SSV) im Folgenden „SSV“ genannt, ist der Zusammenschluss von Sportvereinen in der Stadt Moers und wurde 1920 gegründet. Als juristisch selbstständige Gliederung innerhalb des Verbandssystems des Sports in Nordrhein-Westfalen anerkennt er die Satzungen des Kreissportbundes Wesel e.V. (KSB Wesel) und des Landessportbundes NRW (LSB NRW) und fördert die Zielsetzungen des KSB Wesel und des LSB NRW im Rahmen seiner kommunalen Zuständigkeit und im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er hat seinen Sitz in Moers, ist in das Vereinsregister Kleve unter der Nummer VR40765 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit | Gemeinnützigkeit

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der SSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Der SSV tritt für einen manipulations- und in jeder Hinsicht gewaltfreien Sport ein.

§ 3 Zweck

Zweck des SSV ist es,

- dafür einzutreten, dass allen Einwohnern der Stadt Moers die Möglichkeit gegeben wird, in seinen Mitgliedsvereinen unter zeitgemäßen Bedingungen Sport unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und bedeutsamer werdenden Freizeit zu betreiben.
- den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber der Stadt Moers und dem Kreis Wesel und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln.
- den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren
- die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Altenhilfe durch entwicklungs- und altersgerechte, gesundheits-, leistungs- und gemeinschaftsorientierte Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote unmittelbar und mittelbar durch seine Mitgliedsorganisationen zu fördern und zu unterstützen
- die Aktivitäten des Sport und der Schule in Einklang zu bringen und dies im Rahmen des offenen Ganztages an Moerser Einrichtungen (Grundschulen, Kitas, etc.) mit den Grundsätzen der Stadt Moers zum offenen Ganztage als Träger durchzuführen.

StadtSportverband Moers e.V.

1. Vorsitzender Andreas Bögner | 2. Vorsitzender Markus Tenbergen
Sitz des Vereins: Asberger Straße 195 | 47441 Moers

☎ +49 179 4462071 | ☎ +49 173 2576868 | www.stadtsportverband-moers.de

Wir für Sie im Moerser Sport und im offenen Ganztage

- die in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Zwecke werden insbesondere erreicht durch die Entwicklung, Umsetzung und Beteiligung an geeigneten Programmen und Maßnahmen in Erfüllung der unter § 4 aufgeführten Kernthemen und § 5 Aufgaben.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSV insbesondere die folgenden Kernthemen:

- Sportpolitik
- Sportförderrichtlinien
- Förderprojekte (jeglicher Art)
- Breitensport
- Leistungsorientierter Sport
- Leistungssport
- Beratung, Fortbildung, Bildung, Erziehung
- Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterentwicklung
- Sporträume
- Offener Ganzttag an Moerser Schulen und Kitas als Zweckbetrieb innerhalb des SSV
- Vereinsmanagement

§ 5 Kernaufgaben

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSV insbesondere folgende Kernaufgaben:

- sportpolitische und sportfachliche Interessenvertretung und Meinungsführerschaft
- Organisation, Verwaltung und Abwicklung von Förderprojekten (jeglicher Art)
- Dienstleistungen für Vereine (Vereinsmanagement/Vereinsverwaltung)
- Mitarbeiter-, Vereinsentwicklung und Förderung des Ehrenamtes
- Beratung, Information, Kommunikation
- Netzwerkaufbau und Netzwerkpfege, Schaffung von Kooperationen, Zusammenarbeit mit Fachverbänden
- Integration, Völkerverständigung, Sport mit Geflüchteten
- Unterstützung des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft sowie Einsatz für ein umweltgerechtes Sporttreiben
- Erarbeitung und Umsetzung von sportartübergreifenden Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Kommune, Mitgliedsvereinen und weiteren Partnern
- Übernahme von Aufgaben von oder aus der Sportverwaltung
- Fortbildungen und Fachtagungen

- Durchführung und Abwicklung von Betreuungsmaßnahmen und der damit verbundenen Gesamtaufgabenstellung im Rahmen des offenen Ganztages im schulischen Bereich und oder an Kitas u.a. mit sportlichen Schwerpunktangeboten inkl Personalgestellung, -entwicklung, -ausbildung in den entsprechenden Sach- und Fachbereichen
- die Altenhilfe, die Bildung, die Erziehung, den offenen Ganztage, das Gesundheitswesen, die Kultur sowie das Wohlfahrtswesen mit sportspezifischen Maßnahmen zu unterstützen.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Sports (Tag des Sports, SportGala, etc.)
- Vergabe von Sportstätten und Sportfördermitteln im Auftrag der Stadt und Verbände
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe mit sportspezifischen Maßnahmen
- Förderung des Sports von Menschen mit Behinderungen
- Förderung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Entwicklung von Sportstätten und Sporthallen
- Förderung des Deutschen Sportabzeichens auf kommunaler Ebene,
- Förderung des Sports in Verbindung mit den sportlichen und kulturellen Möglichkeiten durch die Treffen mit den internationalen Partnerstädten der Stadt Moers
- Förderung der Professionalisierung im Sport auf Basis der Sportförderrichtlinien der Stadt Moers

Die Durchführung der Kernaufgaben erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten.

§ 6 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des SSV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließen kann. Dies sind insbesondere Geschäftsordnungen, eine Jugendordnung (falls der Bereich Jugend eine eigene Ordnung verfassen möchte), eine Beitragsordnung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Satzung und die Beitragsordnung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Geschäftsordnungen und Jugendordnung und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Satzung und Ordnungen des SSV dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des KSB Wesel und des LSB NRW stehen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des SSV können nur die Sportvereine werden,

- die ihren Sitz in Moers haben

StadtSportVerband Moers e.V.

1. Vorsitzender Andreas Bögner | 2. Vorsitzender Markus Tenbergen
Sitz des Vereins: Asberger Straße 195 | 47441 Moers

☎ +49 179 4462071 | ☎ +49 173 2576868 | www.stadtsportverband-moers.de

Wir für Sie im Moerser Sport und im offenen Ganztage

- grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und deren Vereinsmitglieder mehrheitlich Einwohner der Stadt Moers sind
- im Vereinsregister eingetragen (e.V.) sind
- einer ordentlichen Mitgliedsorganisation (Fachverband) des LSB NRW als Mitglied angehören
- bei denen mehrheitlich die körperliche aber auch die geistige Bewegung im Mittelpunkt der sportlichen Betätigung steht
- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung besitzen

Der Nachweis der Anerkennung als gemeinnützig ist dem SSV gegenüber jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Verliert ein Verein die Gemeinnützigkeit, scheidet er aus dem Stadtsportverband aus.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, unter Vorlage der Meldung an die Sporthilfe e.V. und der derzeit gültigen Satzung. Grundsätzlich soll der Verein die Jugendarbeit betreiben und fördern.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat die Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des SSV sowie die Beschlüsse seiner Organe als verbindlich an. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und die in einer Beitragsordnung niedergeschrieben und veröffentlicht wird. Darüber hinaus können Gebühren für besondere Leistungen des SSV erhoben werden.

§ 8 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Auflösung.

Der Austritt ist durch Einschreiben dem SSV mitzuteilen.

Ein Mitglied kann wegen satzungswidrigen Verhaltens oder wegen schwerer Schädigung des Ansehens des SSV ausgeschlossen werden. Einen Antrag auf Ausschluss können stellen

- der Vorstand
- die Mitglieder

Dem betreffenden Mitglied ist während des Ausschlussverfahrens Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Bei Nichterscheinen zu einer geladenen Verfahrenssitzung kann in seiner Abwesenheit entschieden werden. Über Ausschlussanträge entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an, Beschwerde an die Mitgliederversammlung richten. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung gibt es keine Rechtsmittel. Bei Auflösung des Vereines endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des SSV ernannt werden.

§ 10 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus zwei bis max. sechs Personen. Das Eintrittsalter beträgt 60 Jahre. Er wird von den Mitgliedsvereinen in der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschläge können von den Delegierten als auch vom Vorstand des SSV eingebracht werden. Seine Amtsperiode beginnt und endet nach 2 Jahren. Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 11 Organe

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Mitgliederversammlungen müssen auch stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich (Brief, Email) eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine, den Vorstandsmitgliedern, dem Ältestenrat und den Ehrenmitgliedern des SSV.

Stimmberechtigt sind je Sportverein bei einer Mitgliederzahl

- bis zu 400 Mitgliedern = zwei Delegierte

- von 401 bis 1000 Mitgliedern = drei Delegierte
- über 1000 Mitgliedern = vier Delegierte

Amtierende Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und der Ältestenrat des SSV sind ebenfalls stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und wählt den Vorstand.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Satzung einberufen wurde. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt.

Es wird ein Protokoll der Mitgliederversammlung geführt, welches zumindest die Beschlüsse zum Inhalt hat. Protokollführer ist regelmäßig der Schriftführer oder der stellvertretende Schriftführer. Sollten beide verhindert sein, so bestimmt der Vorstand einen Schriftführer aus der Mitte. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand, den/die Kassenprüfer sowie den Ältestenrat.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand des SSV besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Leitungsebene), der den Verein vertritt (§ 26 BGB).

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 2. Geschäftsführer
- 1. Kassierer (Fachbereich Finanzen)

Diese vorstehenden Personen sind im Vereinsregister eingetragen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- Fachleiterin/Fachleiter Finanzwesen
- Fachleiterin/Fachleiter Jugend



- Fachleiterin/Fachleiter Soziale Medien
- Fachleiterin/Fachleiter OGS
- Fachleiterin/Fachleiter Schriftführung

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu 10 weitere Beisitzer in den erweiterten Vorstand (mit Stimmrecht) wählen. Hierzu erklärt der geschäftsführende Vorstand im Vorfeld der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bedarf.

Ein Vertreter des Schul- und Sportamts der Stadt Moers gehört dem Vorstand des SSV als ständiges Mitglied mit beratender Funktion an.

Bei Bedarf können weitere sachkundige Persönlichkeiten mit beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Gesamtleitung des SSV, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Abwicklung der regelmäßig anfallenden Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Satzungszweckes und den damit verbundenen Aufgaben (§§3 bis 5). Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben an eingerichtete Fachbereiche/Zweckbetriebe (z.B. OGS) oder beauftragte Personen (z.B. Geschäftsleitung OGS) delegieren. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen. Er hat den Gesamtvorstand über die von ihm entfaltete Tätigkeit sachgerecht und zeitnah zu unterrichten.

Der geschäftsführende Vorstand benennt die ständigen Vertreter/Sachverständigen, welche in die entsprechenden Ausschüsse der Stadt Moers entsendet werden. Die Vertreter bzw. Sachverständigen werden bis auf Widerruf benannt.

§ 14 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes wird auf drei Jahre festgelegt. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über sämtliche Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

StadtSportVerband Moers e.V.

1. Vorsitzender Andreas Bögner | 2. Vorsitzender Markus Tenbergen
Sitz des Vereins: Asberger Straße 195 | 47441 Moers

☎ +49 179 4462071 | ☎ +49 173 2576868 | www.stadtsportverband-moers.de

Wir für Sie im Moerser Sport und im offenen Ganztage

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (u.a. §§3 Nr. 26, 26a Einkommensteuergesetz) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste und zweite Vorsitzende. Eine Delegation auf die Geschäftsführer ist zulässig.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder, der Ältestenrat und die Mitarbeiter des SSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSV entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 17 Sportjugend

Die Sportjugend des SSV kann sich eine Jugendordnung geben. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 18 Wahlen

Wahlen erfolgen ausschließlich in der Mitgliederversammlung.

Wahlberechtigt und wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und einem Mitgliedsverein des SSV angehört.

Alle Wahlen werden offen durchgeführt. Eine En-bloc-Wahl ist zulässig. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

In Abwesenheit zu wählende Mitglieder müssen vor ihrer Wahl eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben haben.

Für die Neuwahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Das Amt des Wahlleiters ist auf die Wahl des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der 1. Vorsitzende führt die Wahlen im Übrigen durch.

Die Mitgliederversammlung wählt für jede Amtsperiode zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl beider Kassenprüfer für die nächste Legislaturperiode ist unzulässig. Dagegen ist die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers statthaft.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes kann der erweiterte Vorstand eine kommissarische Nachbesetzung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstands erfolgt eine Neuwahl mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Vorschläge für die Neu- oder Nachbesetzung von Positionen im geschäftsführenden Vorstand als auch im erweiterten Vorstand können von den Delegierten als auch vom Gesamtvorstand des SSV eingebracht werden.

§ 19 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSV, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der SSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSV, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Gundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder, der Mitglieder des SSV sowie der Amts- und Funktionsträger verarbeitet. Insbesondere werden durch den SSV folgende personenbezogenen Daten (Mitgliederdaten) verarbeitet:

- Bankverbindungen, Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereinszugehörigkeit von natürlichen Personen



- Bei Personen mit besonderen Aufgaben im SSV werden die vollständige Adresse mit Telefon-/Mobilnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion verarbeitet.

Die Verarbeitung im Rahmen der Vereinszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen den Vereinen, deren Mitgliedern und dem SSV. Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im SSV eine Funktion ausüben, die die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der DSGVO und des BDSG folgende Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

Den Organen des SSV oder sonst für den SSV tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSV hinaus.

Der SSV stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten haben.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

§ 21 Kassenverwaltung

Die Einnahmen bestehen aus

- a) Zuschüssen der Stadt Moers
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Einnahmen aus dem OGS Sektor (Zweckbetrieb)
- c) Beiträgen

StadtSportVerband Moers e.V.

1. Vorsitzender Andreas Bögner | 2. Vorsitzender Markus Tenbergen
Sitz des Vereins: Asberger Straße 195 | 47441 Moers

☎ +49 179 4462071 | ☎ +49 173 2576868 | www.stadtsportverband-moers.de

Wir für Sie im Moerser Sport und im offenen Ganztag



d) Sonstigen Einnahmen

Alle Einnahmen dienen ausschließlich der Erfüllung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Zwecke und Aufgaben (§3 bis 5).

Die/Der Fachleiterin/Fachleiter Finanzwesen hat pro Quartal dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen. Dieser Kassenbericht ist Bestandteil der Niederschrift über die betreffende Vorstandssitzung.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenbücher jederzeit zu überprüfen, das Ergebnis schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Antrag auf Entlastung des Kassierers und des Vorstandes kann nur in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 22 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 23 Auflösung des SSV

Die Auflösung des SSV kann nur in einer hierfür satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beantragt werden.

Es müssen mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Eine Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Auflösung bedarf in diesem Fall der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren für die Geschäftsabwicklung.

Bei Auflösung des SSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SSV an die Sporthilfe e.V. (Sozialwerk des LSB Nordrhein-Westfalen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat



§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Moers, 30.09.2019

Der Vorstand

StadtSportVerband Moers e.V.

1. Vorsitzender Andreas Bögner | 2. Vorsitzender Markus Tenbergen
Sitz des Vereins: Asberger Straße 195 | 47441 Moers

☎ +49 179 4462071 | ☎ +49 173 2576868 | www.stadtsportverband-moers.de

Wir für Sie im Moerser Sport und im offenen Ganztag